Bekanntmachung über die Widmung der „Ostlandstraße“ der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck

---

Der Rat der Gemeinde Schlangen hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

> Die Gemeinde Schlangen widmet gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung nachfolgende Erschließungsanlage als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr:

Ostlandstraße siehe anliegenden Lageplan

Gemarkung Oesterholz-Haustenbeck, Flur 3, Flurstück 1126

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Widmung der „Ostlandstraße“ der Gemeinde Schlangen im Ortsteil Oesterholz-Haustenbeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 01.06.2026

Der Bürgermeister

gez.
Marcus Püster

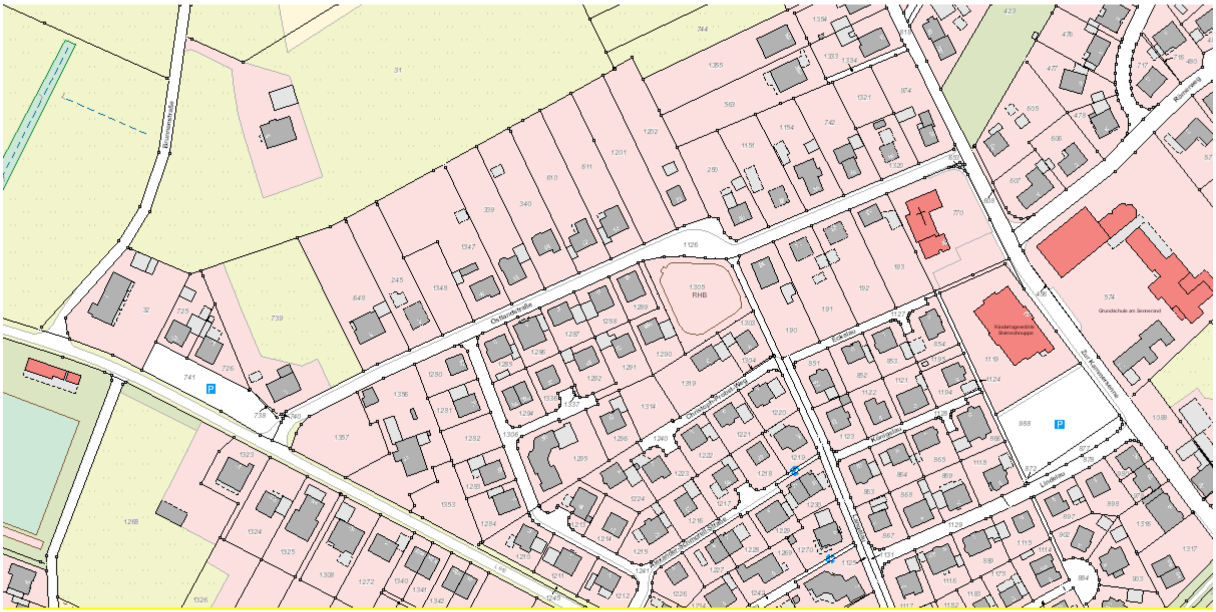

1305
RHB
741
P
988
P
1126